OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-703081/4/KLi**

Datum: **Linz, 10. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 11. August 2025 der A__, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt, als Erwachsenenvertreter, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. Juli 2025, GZ: VStV/924301110076/2024, betreffend Abweisung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens der Landespolizeidirektion Oberösterreich zu GZ: VStV/924301110076/2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Juni 2024, GZ: VStV/924301110076/2024, zugestellt an ihren Erwachsenenvertreter am 20. Juni 2024, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Versammlungsgesetzes wie folgt vorgeworfen:

„Datum/zeit: 30.06.2023, 17:00 Uhr – 30.06.2023, 18:45 Uhr
Ort: C-Platz
Sie haben es als Veranstalter der öffentlich zugänglichen Versammlung zum Thema ‚Polizei – Justiz – Politik – Presse' welche am 30.06.2023 von 17:00 Uhr bis 18:45 Uhr in C-Platz veranstaltet wurde, unterlassen, diese Versammlung spätestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen."

Die Bf habe dadurch § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2017, verletzt. Gemäß § 19 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012, werde über die Bf eine Geldstrafe von 200 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 11 Tagen und 16 Stunden verhängt.

I.2. Die Bf erhob gegen diese Strafverfügung keinen Einspruch.

Die belangte Behörde setzte daraufhin die zu Punkt II.6. näher dargestellten, weiteren Schritte im Vollstreckungsverfahren (Mahnungen, Exekutionsverfahren, Aufforderung zum Strafantritt).

I.3. Mit Eingabe vom 8. Juli 2025 stellte die Bf einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens der belangten Behörde mit der GZ: VStV/924301110076/2024.

Begründend führte die Bf aus, sie leide seit dem Jahr 2014 an diversen psychischen Erkrankungen, darunter Persönlichkeitsstörungen, Depressionen, Zwangs- und Angststörungen sowie an einer Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis. Im Zeitpunkt der Tatbegehung sei sie nicht zurechnungsfähig und damit nicht strafbar gewesen. Sie sei aufgrund ihrer Erkrankung nicht in der Lage, diese Zurechnungsunfähigkeit im Strafverfahren vorzubringen und zu beweisen. Nach dem Wissensstand ihres Erwachsenenvertreters habe sie sich auf das Strafverfahren nicht eingelassen und nicht einmal die diesbezüglichen Bescheide / Strafverfügungen entgegengenommen bzw. abgeholt.

Dem Erwachsenenvertreter sei durch die am 25. Juni 2025 übermittelte Stellungnahme der stellvertretenden Chefärztin des polizeilichen Dienstes,

Dr. D__, bekannt geworden, dass die Zurechnungsfähigkeit der Bf nicht mehr gegeben sei.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Bf (wiederum krankheitsbedingt) keine Krankheitseinsicht zeige und folglich auch schon in den letzten Jahren die Behandlung verweigert habe, müsse davon ausgegangen werden, dass diese Zurechnungsunfähigkeit zumindest seit dem Jahr 2020 gegeben sei. Weiters sei zu bedenken, dass der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe die Gesundheit der Bf gefährden würde. Es werde daher beantragt, deren Vollzug aus gesundheitlichen Gründen (Haftuntauglichkeit) sowie im Hinblick auf den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens unverzüglich auszusetzen bzw. zumindest aufzuschieben.

I.4. Mit Bescheid vom 10. Juli 2025, GZ: VStV/924301110076/2024, gab die belangte Behörde dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht statt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass ein der Bf zuzurechnendes Verschulden vorliege, weil sie eine Tatsache bei gehöriger Aufmerksamkeit und gebotener Gelegenheit schon im Verwaltungsstrafverfahren geltend machen habe können, dies aber unterlassen habe.

Im gegenständlichen Verfahren sei kein Einspruch erhoben worden, weshalb die Strafverfügung am 5. Juli 2024 in Rechtskraft erwachsen sei. Wenn in einem Verfahren kein Gutachten eingeholt worden sei, könne ein später eingeholtes Gutachten keinen Wiederaufnahmegrund darstellen. Die Bf habe es unterlassen, einen Einspruch einzulegen, weshalb kein ordentliches Verfahren zu führen gewesen sei. Die Bf hätte bei gehöriger Aufmerksamkeit bereits im Verfahren das Beweismittel (psychiatrisches Gutachten vom 8. Oktober 2023) einbringen oder die Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens anfordern können. Nach Ansicht der belangten Behörde sei die Bf zum Tatzeitpunkt (30. Juni 2023), vor Erlassung des psychiatrischen Gutachtens zurechnungsfähig gewesen und sei die Zurechnungsfähigkeit der Bf von Seiten der belangten Behörde nicht in Frage zu stellen gewesen. Die Strafverfügung sei von der Bf trotz ihres Verdachtes der mangelnden Zurechnungsfähigkeit nicht beeinsprucht worden, weshalb eine nachträgliche Wiederaufnahme nicht möglich sei.

I.5. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 11. August 2025 mit der die Bf den Bescheid zur Gänze wegen Rechtswidrigkeit, Verfahrensfehlern und unrichtiger rechtlicher Beurteilung anficht. Der Bescheid verletze die Bf in ihren subjektiven Rechten.

Die belangte Behörde habe es unterlassen, den maßgeblichen Sachverhalt festzustellen. Sie habe gleichwohl ein Gutachten über den gegenwärtigen psychiatrischen Zustand der Bf vorgelegt worden sei, ohne Einholung auch nur

einer fachlichen Stellungnahme, die Feststellung getroffen, dass die Bf im Tatzeitpunkt zurechnungsfähig gewesen sei. Eine solche Feststellung habe die belangte Behörde ohne Einholung eines Gutachtens nicht treffen können, da ihr dazu die Fachkenntnis fehle. Es entbehre nicht einer gewissen Ironie, dass der psychisch kranken Bf von der belangten Behörde vorgeworfen werde, sie habe „bei gehöriger Aufmerksamkeit bereits im Verfahren" die Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens anfordern können. Es entspreche nämlich gerade dem Krankheitsbild der Bf, dass sie nicht im Stande sei, ihre Krankheit einzusehen.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte die belangte Behörde daher erkennen müssen, dass die Bf kein Verschulden daran treffe, dass sie gegen die Strafverfügung nichts unternommen habe, sondern diese rechtskräftig werden habe lassen.

Selbiges treffe auf den Erwachsenenvertreter zu, der damals keine Kenntnis gehabt habe und auch nicht haben hätte können, dass die Bf schon damals nicht deliktsfähig gewesen sei. Er sei davon erst seit 25. Juni 2025 in Kenntnis.

Die Bf beantrage, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stattgegeben werde.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Mit Anzeige vom 18. Juni 2024, GZ: PAD/23/01326019/005/VStV, wurde der Bf eine Übertretung des Versammlungsgesetzes vorgeworfen.

II.2. Mit der gegenständlichen Strafverfügung, GZ: VStV/924301110076/2024), wurde der Bf eine Übertretung des Versammlungsgesetzes wie folgt vorgeworfen:

„Datum/zeit: 30.06.2023, 17:00 Uhr – 30.06.2023, 18:45 Uhr
Ort: C-Platz
Sie haben es als Veranstalter der öffentlich zugänglichen Versammlung zum Thema ‚Polizei – Justiz – Politik – Presse' welche am 30.06.2023 von 17:00 Uhr bis 18:45 Uhr in C-Platz veranstaltet wurde, unterlassen, diese Versammlung spätestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen."

Über die Bf wurde eine Geldstrafe von 200 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 11 Tagen und 16 Stunden verhängt.

II.3. Die Strafverfügung wurde der Bf zu Handen ihres Erwachsenenvertreters am 20. Juni 2024 zugestellt.

Die zweiwöchige Frist für die Erhebung eines Einspruches endete demnach am 4. Juli 2024. Die Bf erhob dagegen keinen Einspruch.

II.4. Vor dem Bezirksgericht Urfahr ist betreffend die Bf ein Pflegschaftsverfahren zu GZ: 16 P 68/22i, anhängig. In diesem Verfahren wurde der nunmehrige Rechtsvertreter der Bf mit Beschluss vom 5. Mai 2024 zu deren Erwachsenenvertreter bestellt.

II.5. In diesem Verfahren zur Bestellung eines Erwachsenenvertreters wurde ein psychiatrisches Sachverständigengutachten Dris. E__ vom 8. Oktober 2023 eingeholt. Aus diesem Gutachten ergibt sich Folgendes:

„Die geschilderten Auffälligkeiten und das Verhalten der Probandin lassen jedenfalls auf eine schwere und nachhaltige psychische Erkrankung von psychosewertigem Ausmaß schließen, wobei die Symptomkonstellation an ehesten einer Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis entspricht.
Schwere Defizite in Kommunikation und basalen Alltagsfertigkeiten sind bereits bei der Organisation von Terminen offensichtlich, laut Unterlagen besteht ein erhebliches Selbstfürsorgedefizit.
Die Entscheidungsfähigkeit ist aus psychiatrischer Sicht derart beeinträchtigt, dass [die Bf] folgende Arten von Angelegenheiten nicht mehr ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann:
- Vertretung in behördlichen und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten
- Einkommenssicherung, Vermögensverwaltung
- Vertretung bei Verträgen
- Wohnangelegenheiten
- Medizinische Belange
Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass [die Bf] in der Lage ist, einer mündlichen Verhandlung zu folgen, ihr Wohl ist durch ihre Anwesenheit jedenfalls nicht gefährdet, es ist aber zu erwarten, dass sie ihrem Verhaltensmuster folgend nicht bereit sein wird, einer Ladung Folge zu leisten."

II.6. Nachdem der nunmehrige Erwachsenenvertreter der Bf bereits mit Beschluss des Bezirksgerichtes Urfahr vom 5. Mai 2024 bestellt wurde, war ihm der psychische (Krankheits-)Zustand der Bf auch bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt; ebenso der Inhalt des Gutachtens Dris. E__, welches er im anhängigen Verfahren selbst vorlegte.

Die verfahrensgegenständliche Strafverfügung vom 18. Juni 2024 wurde aber erst am 20. Juni 2024 zu seinen Handen zugestellt (ansonsten sie der Bf persönlich zugestellt worden wäre).

Der Erwachsenenvertreter war daher bereits in Kenntnis des psychischen Zustandes der Bf und deren Unfähigkeit, sich selbst in behördlichen Verfahren zu vertreten. Dem Erwachsenenvertreter war daher bekannt, bzw. musste ihm

zumindest bekannt sein, dass die Bf selbst nicht in der Lage ist, in einem Strafverfahren ihre Zurechnungsunfähigkeit einzuwenden und entsprechende Beweismittel vorzulegen oder die Einholung (weiterer) Gutachten zu beantragen. Gerade aus diesem Grund wurde er zum Erwachsenenvertreter bestellt.

II.7. Die belangte Behörde setzte sodann weitere rechtliche Schritte im Vollstreckungsverfahren und übermittelte eine Mahnung vom 19. Juli 2024 zu Handen des Erwachsenenvertreters, ebenso wie eine Androhung der Exekution vom 2. August 2024 zu Handen des Erwachsenenvertreters.

Das Exekutionsverfahren wurde mit Bewilligung der Fahrnis- und Gehaltsexekution des Bezirksgerichtes Linz vom 5. September 2024, GZ: 12 E 3372/24d, eingeleitet, blieb nach Berichten des Gerichtsvollziehers vom 11. Oktober 2024 aber erfolglos. In weiterer Folge wurde der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe eingeleitet.

II.8. Aus einer polizeiärztlichen Stellungnahme Dris. D__ ergibt sich Folgendes:

„Im Gutachten von Dr. F__ vom 08.10.2023 wird der Verdacht einer schizophrenen Erkrankung gestellt, diese ist offenbar unbehandelt, da die Patientin keinerlei Krankheitseinsicht zeigt. Bei unbehandeltem Verlauf ist eine chronische Verschlechterung der kognitiven Fähigkeiten zu erwarten und damit eine Dispositions- und Diskretionsfähigkeit bereits zum jetzigen Zeitpunkt sehr zu hinterfragen. Ohne psychiatrische Bestätigung, dass die Zurechnungsfähigkeit derzeit noch gegeben ist, ist vorerst davon auszugehen, dass die Erkrankung so weit fortgeschritten ist, dass die Zurechnungsfähigkeit derzeit nicht mehr gegeben ist."

Diese gutachterliche Stellungnahme erfolgte (soweit aus dem Akteninhalt ersichtlich) ohne Untersuchung der Bf. Sie bezieht sich außerdem auf den aktuellen Zeitpunkt (6. Mai 2025) und nicht auf die Tatzeit (30. Juni 2023).

II.9. Mit Eingabe vom 8. Juli 2025 stellte die Bf, vertreten durch ihrem Erwachsenenvertreter, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens mit dem zu Punkt. I.3. wiedergegebenen Inhalt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Tatvorwurf ergibt sich zunächst aus der Anzeige im Behördenakt.

III.2. Der Inhalt der Strafverfügung geht ebenfalls aus dem Behördenakt hervor und wird auch von der Bf nicht bestritten.

III.3. Dass die Bf gegen diese Strafverfügung keinen Einspruch erhob, ist ebenfalls unstrittig. Die Bf macht jedoch die von ihr behauptete, angeblich schon im

Tatzeitzeitpunkt vorgelegene Zurechnungsunfähigkeit als Wiederaufnahmegrund gelten. Inwiefern ein solcher Wiederaufnahmegrund vorliegt, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.4. Die Bestellung des Erwachsenenvertreters der Bf ist ebenfalls unstrittig und wird auch vom Erwachsenenvertreter selbst vorgebracht.

III.5. Der Inhalt des im Pflegschaftsverfahren vor dem Bezirksgericht Urfahr eingeholten Gutachtens Dris. E__ ergibt sich wiederum daraus, dass dieses vom Erwachsenenvertreter vorgelegt wurde. Dieses Gutachten stammt vom 8. Oktober 2023. Auf dessen Grundlage wurde der Erwachsenenvertreter mit Beschluss des Bezirksgerichtes Urfahr vom 5. Mai 2024 bestellt. Beide Ereignisse liegen vor der verfahrensgegenständlichen Strafverfügung vom 18. Juni 2024. Dem Erwachsenenvertreter war daher der schlechte psychische Gesundheitszustand der Bf bereits bekannt.

Nachdem sich aus diesem Gutachten ergibt, dass die Bf nicht in der Lage ist ihren Alltag zu organisieren, war auch offenkundig, dass sie nicht in der Lage ist, sich in einem Strafverfahren zu verantworten, geschweige denn Beweismittel vorzulegen oder Beweisanträge zu stellen.

III.6. Dass die Bestellung des Erwachsenenvertreters unter anderem für die Vertretung in behördlichen Verfahren notwendig ist, ergibt sich wiederum aus dem vorliegenden psychiatrischen Gutachten im Pflegschaftsverfahren.

III.7. Die weiteren verfahrensrechtlichen Schritte im Vollstreckungsverfahren (Mahnung, Androhung der Exekution) ergeben sich aus dem Akt der Behörde. Auch diese wurden zu Handen des Erwachsenenvertreters zugestellt.

III.8. Der Inhalt der polizeilichen Stellungnahme Dris. Hell vom 6. Mai 2025 ergibt sich aus dem Akteninhalt und aus dem Vorbringen im Antrag auf Wiederaufnahme. Die Bf stützt ihren Wiederaufnahmegrund zwar auf die darin enthaltenen Ausführungen zum Vorliegen ihrer Zurechnungsunfähigkeit. Ihre schwerwiegende psychische Erkrankung, die ihr eine eigenständige Vertretung in einem Behörden- oder Gerichtsverfahren unmöglich macht, war aber davor schon aus dem Pflegschaftsverfahren bekannt.

Inwiefern dieses Krankheitsbild ausreichte, um in einem Strafverfahren ein entsprechendes Vorbringen zu einer allfälligen Zurechnungsunfähigkeit zu erstatten ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.9. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens und der Zeitpunkt seiner Einbringung ergeben sich unstrittig aus dem Akteninhalt.

IV. Rechtslage:

Aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025, ist nachfolgende Bestimmung maßgeblich:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. § 69 Abs. 1 Z 2 AVG sieht vor, dass dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben ist, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in

Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten.

V.2. Im vorliegenden Fall bringt die Bf vor, sie habe ohne ihr Verschulden ein neues Beweismittel, aus dem sich ihre Zurechnungsunfähigkeit im Tatzeitpunkt ergebe, nicht vorbringen können, weshalb der Wiederaufnahmegrund des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG vorliege.

V.3. Mit dem Vorliegen des Wiederaufnahmegrundes gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 AVG setzte sich der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung bereits vielfach auseinander. Zunächst ist dazu festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes seine Rechtsprechung von § 69 Abs. 1 Z 2 AVG und § 32 Abs. 1 Z 2 jeweils übertragbar ist (VwGH 06.09.2023, Ra 2022/09/0144).

Insbesondere ergeben sich aus der bestehenden und einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes rechtliche Ausführungen zum Verschulden einer Partei an der unterbliebenen Geltendmachung von Beweismitteln und zu den (allenfalls ausreichenden oder unzureichenden) Ermittlungsschritten im ursprünglichen Verfahren

V.3.1. VwGH 25.01.2024, Ra 2023/09/0182; 06.09.2023, Ra 2022/09/0144; 12.06.2023, Ra 2022/08/015120.05.2021, Ra 2021/21/0026; 01.07.2020, Ra 2017/06/0102:

„Hat die Partei eine Tatsache oder ein Beweismittel im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht, obwohl ihr dies bei gehöriger Aufmerksamkeit und gebotener Gelegenheit möglich gewesen wäre, liegt ein ihr zuzurechnendes Verschulden vor, das eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausschließt."

V.3.2. VwGH 06.09.2023, Ra 2022/09/0144:

„Die Wiederaufnahme eines Verfahrens bietet nämlich keine Handhabe dafür, allfällige Versäumnisse einer Partei in einem Ermittlungsverfahren oder die Unterlassung der Erhebung eines Rechtsmittels zu sanieren (vgl. VwGH 01.07.2020, Ra 2017/06/0102; 24.03.2015, Ra 2015/09/0002; jeweils mwN).
Wenn das Verwaltungsgericht im Hauptverfahren seiner Ermittlungspflicht nicht in der gebotenen Weise entsprochen und deshalb einen unrichtigen Sachverhalt festgestellt hat, so kann dies die Partei von ihren verfahrensrechtlichen Obliegenheiten nach § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG nicht entbinden. Nicht auf ein Verschulden des Verwaltungsgerichts am Ausbleiben gebotener Ermittlungsschritte, sondern auf die Verschuldensfreiheit der Partei in der rechtzeitigen Geltendmachung der für ihren Verfahrensstandpunkt sprechenden Umstände kommt es an, wenn die Frage zu beurteilen ist, ob ein nachträglich ins Treffen geführtes Beweismittel die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Parteiantrag rechtfertigt (vgl. VwGH 30.03.2021, Ra 2020/07/0075, mit zahlreichen Nachweisen aus der übertragbaren hg. Rechtsprechung zu § 69 Abs. 1 Z 2 AVG)."

V.4. Umgelegt auf den vorliegenden Fall hätte es der Bf daher bereits im Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung an ihren Erwachsenenvertreter – insbesondere vertreten durch ihren Erwachsenenvertreter – bewusst sein müssen, dass ihre Zurechnungsfähigkeit in Frage steht. Diese Fragestellung hat sich gerade schon im Pflegschaftsverfahren ergeben, in dem eine Vertretung vor Behörden zum Vertretungsumfang des Erwachsenenvertreters zählte. Der Bf (bzw. ihrem Erwachsenenvertreter) war daher nicht erst seit der polizeiärztlichen Stellungnahme vom 6. Mai 2025 die Frage ihrer Zurechnungsunfähigkeit bekannt, zumal das Pflegschaftsverfahren schon davor anhängig war und der Erwachsenenvertreter schon mit Beschluss des Bezirksgerichtes Urfahr vom 5. Mai 2024 bestellt worden war.

Diese Umstände waren ausreichend, um gegen die Strafverfügung Einspruch zu erheben und die Zurechnungsunfähigkeit der Bf (bzw. den nachvollziehbaren Verdacht) einzuwenden. Dass dies unterblieben ist, ist der Bf zuzurechnen, sodass weder die vom Verwaltungsgerichtshof geforderte „Verschuldensfreiheit der Partei" noch das „Hervorkommen einer neuen Tatsache und/oder eines neuen Beweismittels" gegeben sind.

V.5. Im Ergebnis liegen somit die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 AVG nicht vor.

V.6. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Hat die Partei eine Tatsache oder ein Beweismittel im wiederaufzunehmenden Verfahren nicht geltend gemacht, obwohl ihr dies bei gehöriger Aufmerksamkeit und gebotener Gelegenheit möglich gewesen wäre, liegt ein ihr zuzurechnendes Verschulden vor, das eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausschließt (vgl. VwGH 01.07.2020, Ra 2017/06/0102, mwN).

Eine nach den Umständen des Einzelfalles vorgenommene und vertretbare Beurteilung, ob in diesem Sinn die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme

vorliegen, ist nicht revisibel (vgl. VwGH 10.11.2020, Ra 2020/01/0195, mwN). [VwGH 06.09.2023, Ra 2022/09/0144]

VI.3. Die vorliegende Entscheidung steht zunächst im Einklang mit der ständigen und einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Wiederaufnahme eines Verfahrens, wozu auf die oben zitierte Rechtsprechung verwiesen wird. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

VI.4. Darüber hinaus ist die konkrete Beurteilung des Vorliegens eines Wiederaufnahmegrundes sowie des (fehlenden) Verschuldens an der Geltendmachung des nunmehrigen Wiederaufnahmegrundes im ursprünglichen Verfahren einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig.

Im vorliegenden Fall betrifft dies insbesondere die Chronologie des Verfahrens von der Bestellung des Erwachsenenvertreters, der Zustellung der Strafverfügung an diesen, das Unterbleiben eines Einspruches, die Zwischenschritte im Vollstreckungsverfahren und letztendlich die Geltendmachung des Wiederaufnahmegrundes. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer